

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 5. Januar 2023

Nummer 1

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52 "Gewerbegebiet Ost-Grundweg", 1. Änderung (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2-4
Aufhebung des Änderungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)	5-6
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" (Vorentwurf)	6-9
Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	10-13
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“	13-15
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
- Keine	

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52 "Gewerbegebiet Ost-Grundweg", 1. Änderung (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2022 den Planentwurf sowie die Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52 "Gewerbegebiet Ost-Grundweg" gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV 0470/2022).

Ziel und Zweck der Planung

Das Planungsziel des Änderungsverfahrens besteht darin, die zulässigen Nutzungen unter Beibehaltung der Zweckbestimmung des Sondergebietes zu erweitern, da ein Teil des Geltungsbereiches aufgrund dieser Rahmenbedingung derzeit nicht nutzbar ist. Das Plangebiet hat einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 1,9 ha Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52, 1. Änderung ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

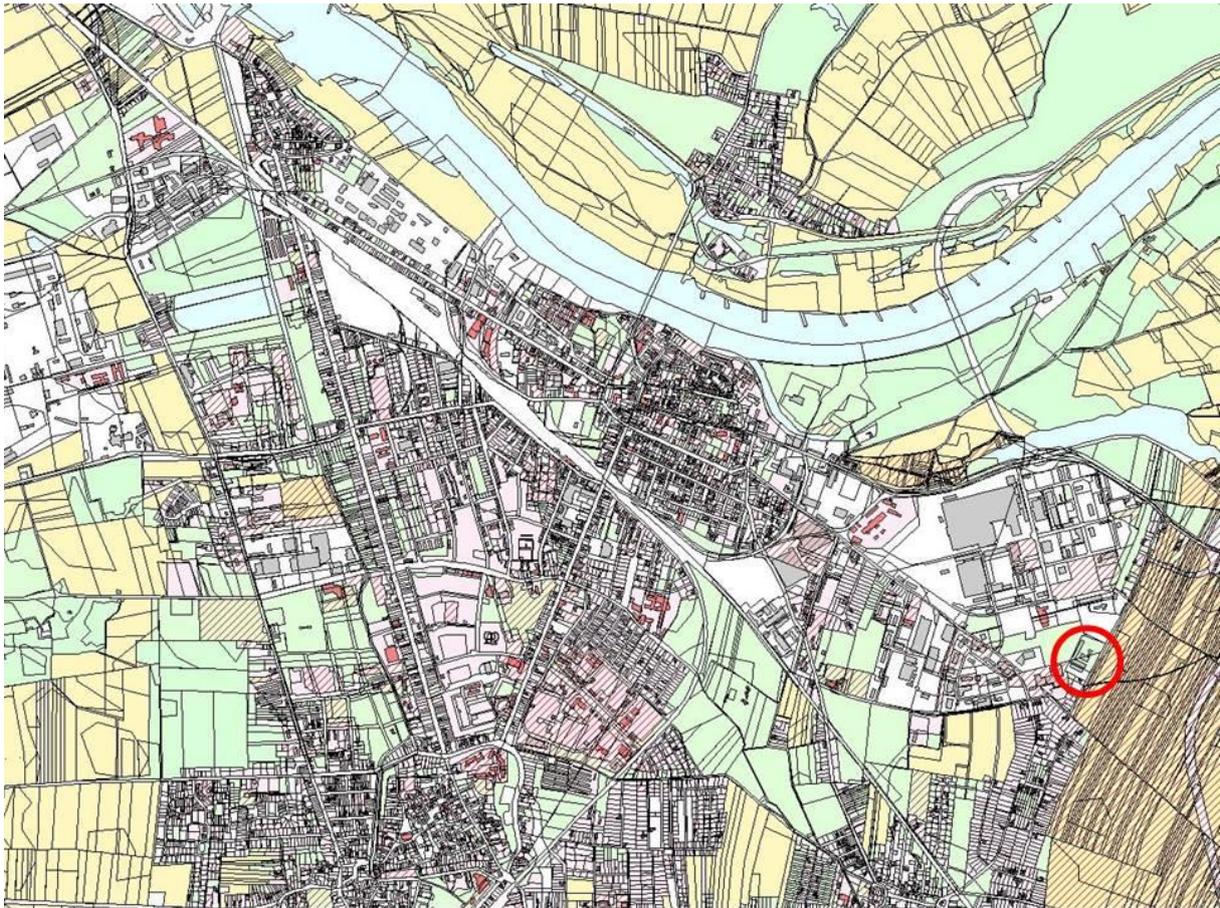


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost-Grundweg“ wird anhand des Entwurfes des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2022 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt in der Zeit

vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023

der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost-Grundweg“, 1. Änderung mit Begründung und Gutachten im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung möglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bittet die Stadt Schönebeck (Elbe) um eine vorherige Terminabstimmung. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-418 ,-429 oder -420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html>

eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs vom 12.05.2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs vom 23.06.2022

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost-Grundweg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Aufhebung des Änderungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Aufhebung des Änderungsbeschlusses zum Verfahren Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Aufhebung in seiner 27. Sitzung vom 08.12.2022 zu (Beschluss Nr. 0471/2021).

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“ wurde durch den Änderungsbeschluss Nr. 0173/2020 vom 17.09.2020 eingeleitet. Aufgrund der derzeitigen Vor-Ort-Situation (u.a. komplizierte Eigentumsverhältnisse, mangelnde Flächenverfügbarkeit für die notwendigen Erschließungsanlagen etc.) sowie des Rückzuges eines der Vorhabenträger wäre der Bebauungsplan somit nicht oder nur über aufwendige Zusatzverfahren (Bodenordnungsverfahren, Flächenankauf) vollzugsfähig, weil seine Umsetzung gegenwärtig auf zeitlich nicht absehbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stößt. Damit ist die städtebauliche Zielstellung einer verkehrlichen Neuordnung i. V. m. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gesamtplangebietes nicht mehr möglich aufrecht zu erhalten. Somit wird das Verfahren eingestellt.

Das Plangebiet ist auf den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.

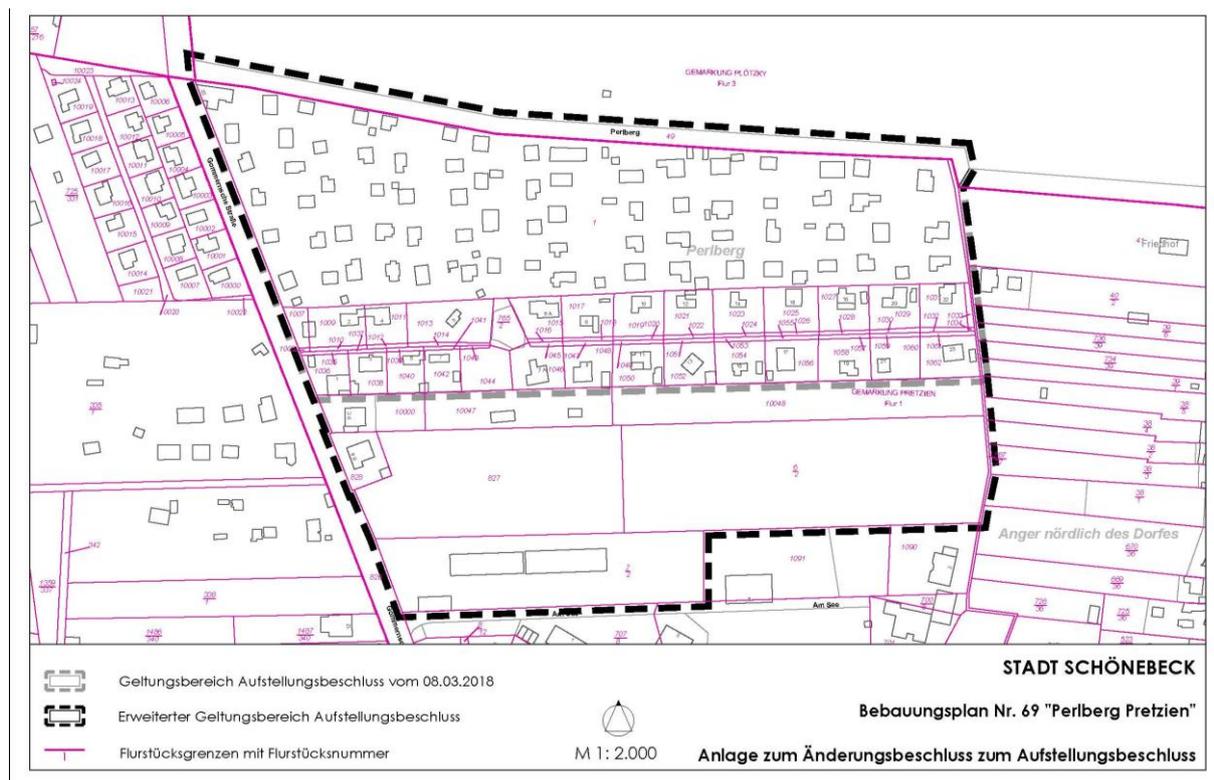


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

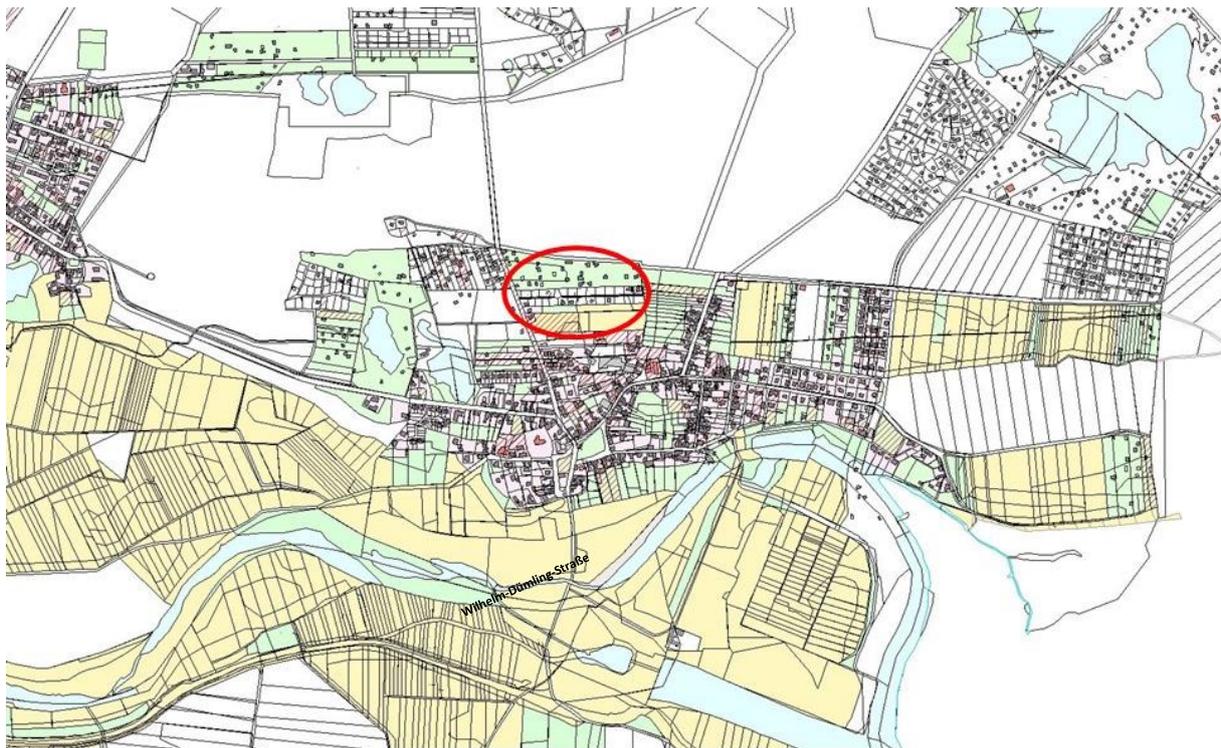


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet

Die vorliegende Bekanntmachung wird auch in die Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und kann unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Hinweise, Anregungen bzw. Stellungnahmen und Anfragen können per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2023

Knoblauch
Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" (Vorentwurf)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.2022 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Produktionshalle, die Anlage von Fahr- und Bewegungsflächen sowie von Parkplätzen am Standort Barbarastraße in Schönebeck (Elbe). Damit soll eine Betriebserweiterung der thyssenkrupp Presta Schönebeck GmbH im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der gemeindlichen Bauflächenentwicklung ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 70 ist auf den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

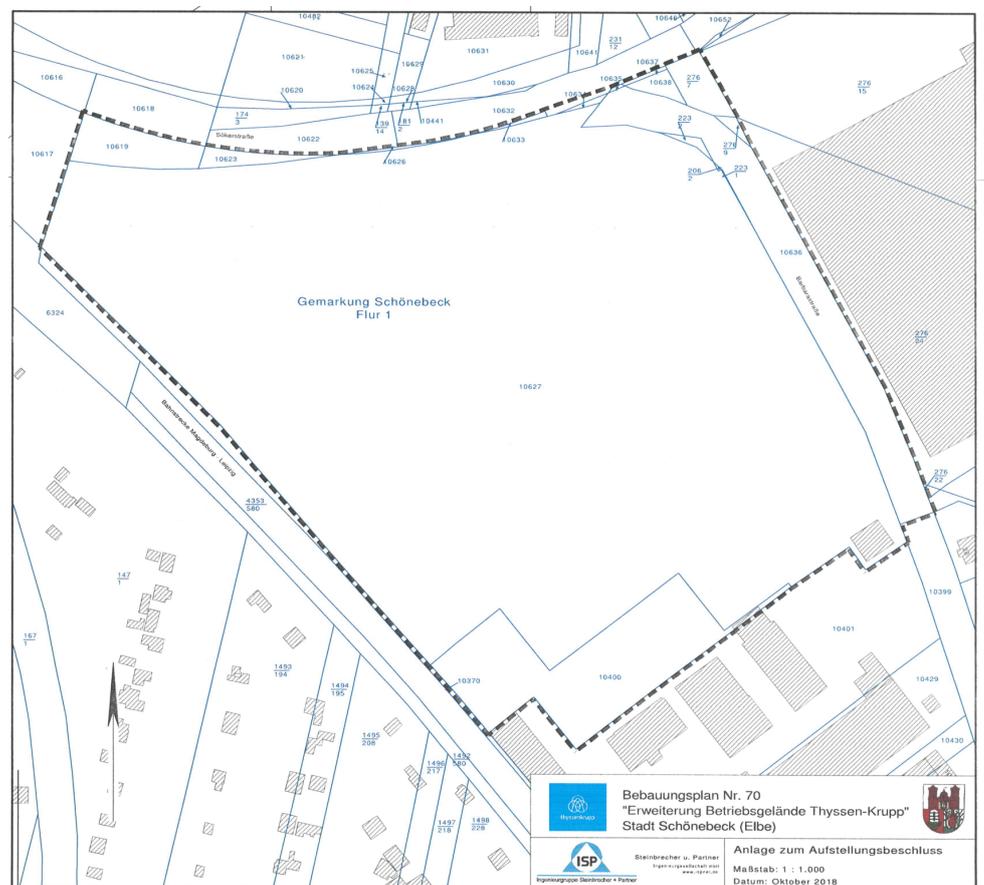


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

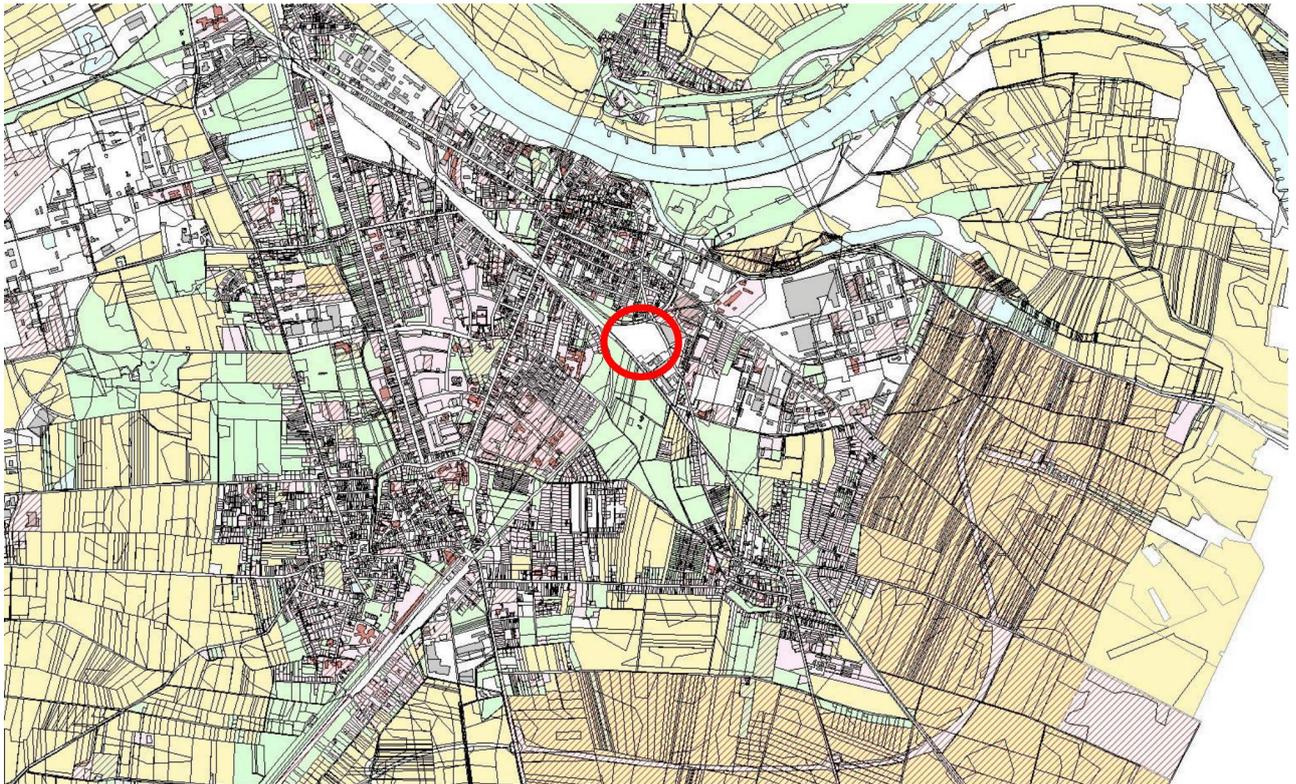


Abbildung 2: Lage im Stadtgebiet

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" wird anhand des Vorentwurfes des Bebauungsplans in der Fassung vom November 2022 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023

der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" mit Begründung, Umweltbericht und Gutachten im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung möglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bittet die Stadt Schönebeck (Elbe) um eine vorherige Terminabstimmung. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Telefon: +49 3928 710-429 oder +49 3928 710-418

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html>

eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v. g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen i. d. F. des Vorentwurfs vom November 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Vorentwurfs vom November 2022
- Gutachten Fauna vom 02.08.2022

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2022 den Planentwurf sowie die Begründung mit Schalltechnischem Gutachten zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV 0473/2022).

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Überplanung des Standortes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau der Feuerwache der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen geschaffen sowie die verkehrliche und medientechnische Erschließung abgesichert werden. Das städtebauliche Ziel ist die Festsetzung als Sondergebiet Feuerwehr.

Klarstellend zur rechtsgültigen Innenbereichs- und Arrondierungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund seiner Darstellung im Flächennutzungsplan sowie seiner Lage dem Außenbereich zuzuordnen. Der Bebauungsplan kann daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) ist nach Abschluss des Planverfahrens anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) wird nach Abschluss des Planverfahrens berichtigt.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 78 ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

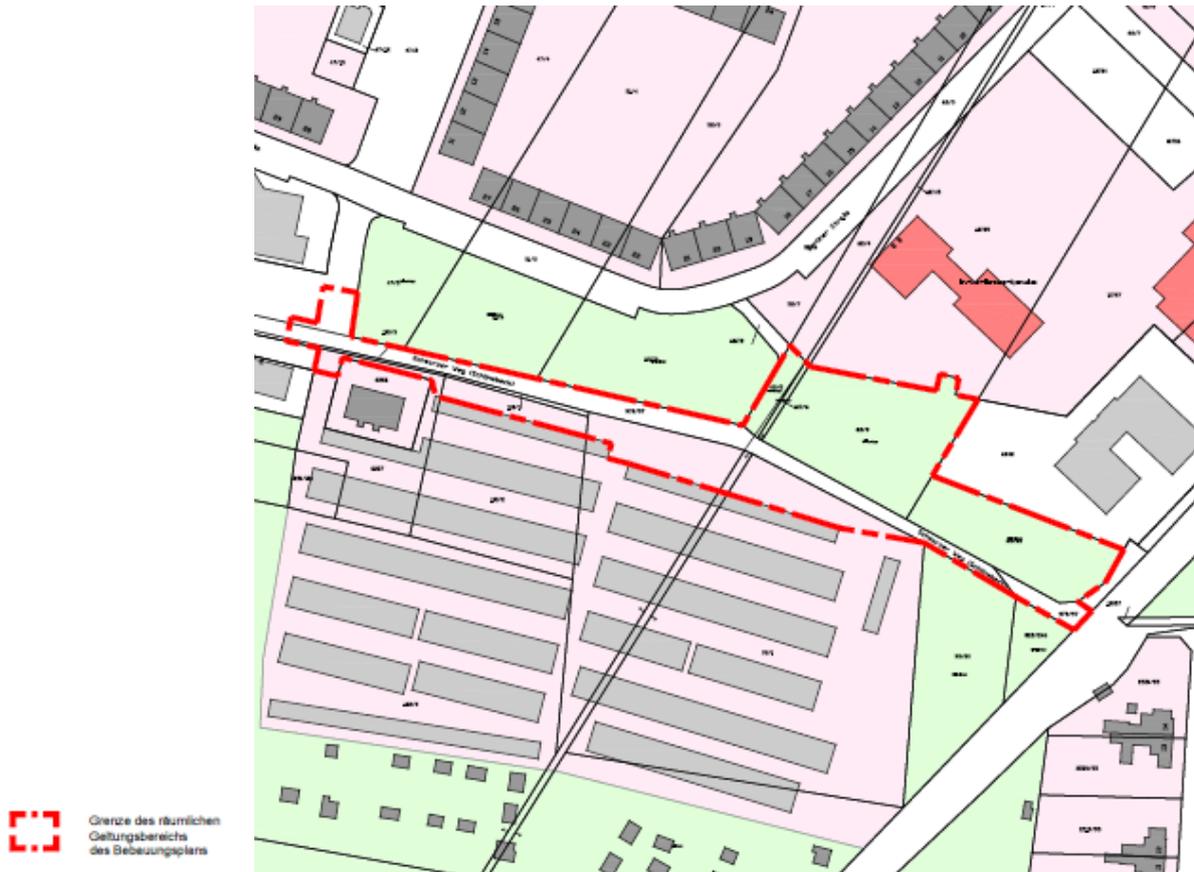


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

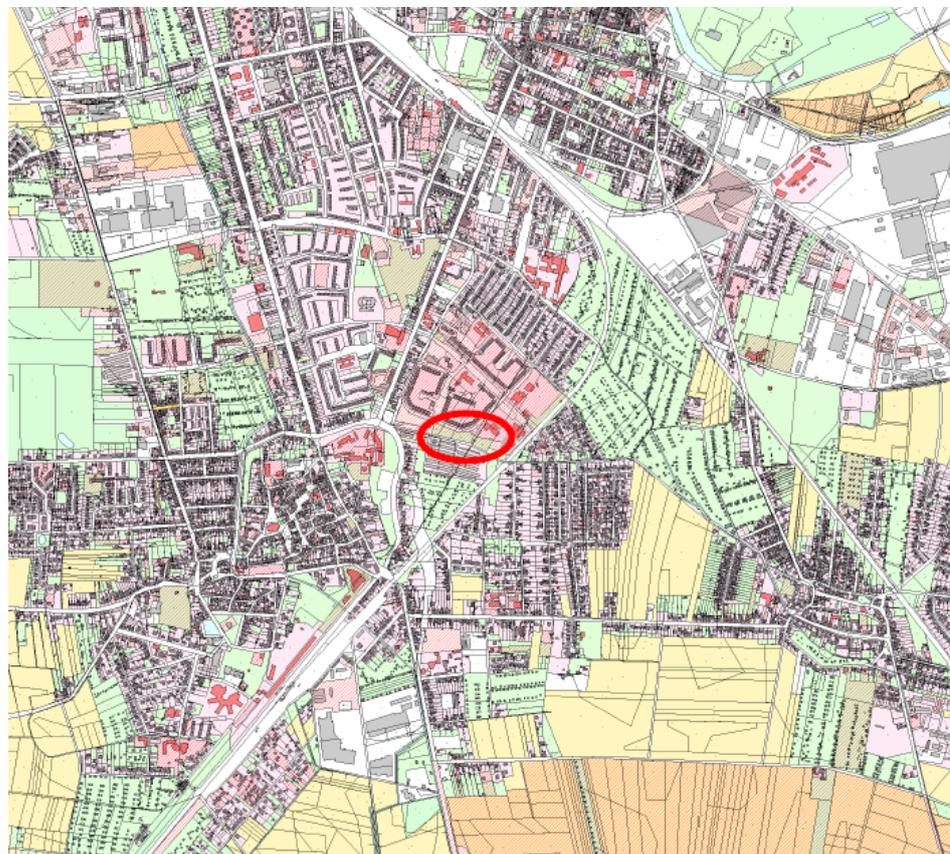


Abbildung 2: Lage im Stadtgebiet

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 78 „Feuerwehr Schwarzer Weg“ wird anhand des Entwurfes des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2022 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt in der Zeit

vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023

der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 „Feuerwehr Schwarzer Weg“ mit Begründung und Gutachten im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung möglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bittet die Stadt Schönebeck (Elbe) um eine vorherige Terminabstimmung. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:
Telefon: +49 3928 710-418,-429 oder -420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

<https://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html>

eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs vom 28.10.2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs vom 28.10.2022
- schalltechnisches Gutachten vom September 2021
- verkehrstechnische Untersuchung vom März 2022

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Feuerwehr Schwarzer Weg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 08.12.2022 in seiner 27. Sitzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 0472/2022). Der Umring ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt und diesem zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“ befindet sich im OT Pretzien östlich der Gommernschen Straße gelegen innerhalb der Gemarkung Pretzien in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 827, 10253 und 7/2. Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Er ist auf der nachfolgenden Übersichtskarte auf der Grundlage des ALK/ALKIS S-Daten vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) dargestellt:

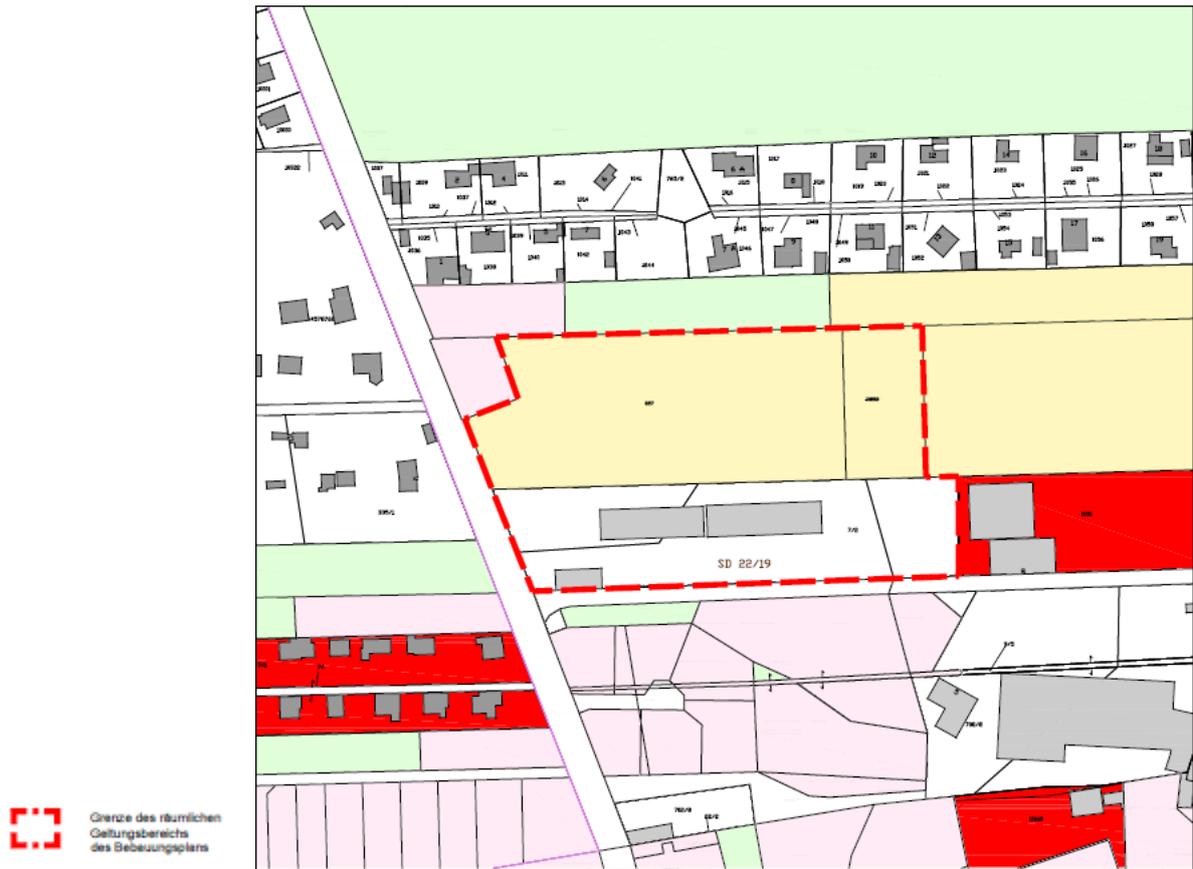


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

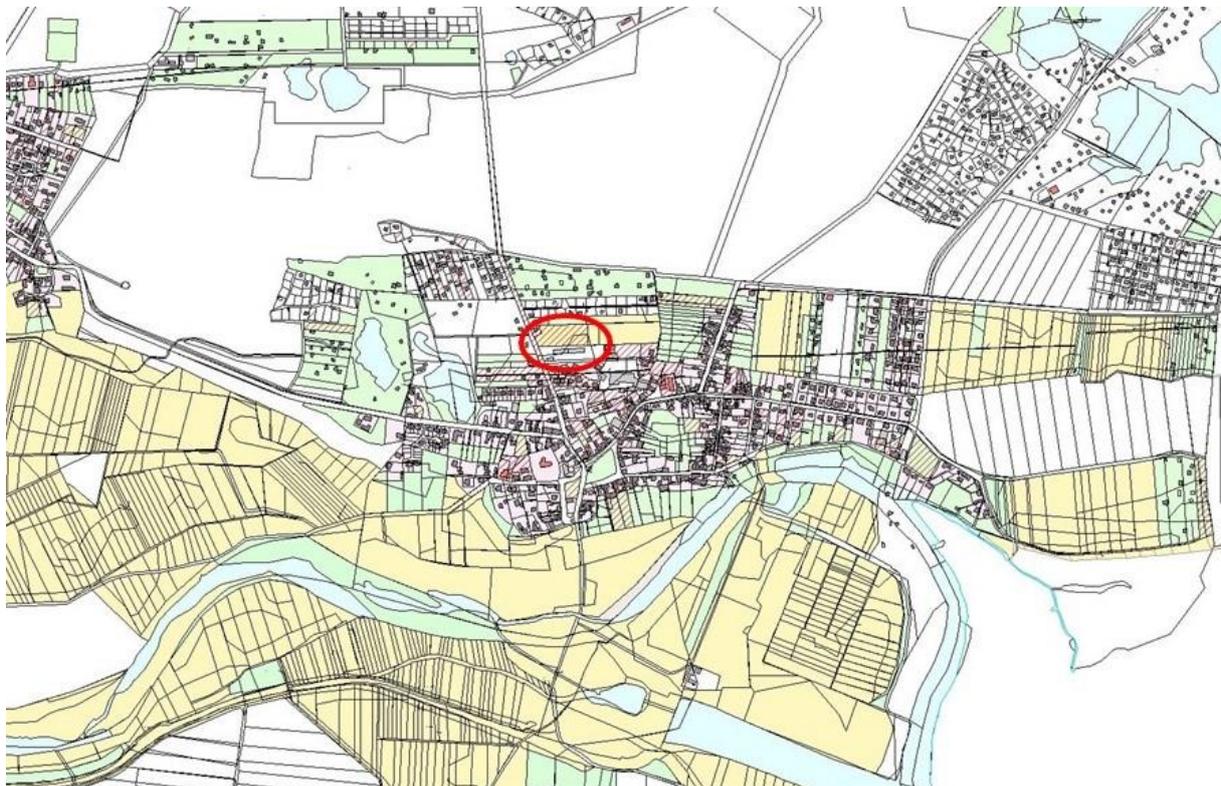


Abbildung 2: Lage im Stadtgebiet

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes ist Schaffung von Baurecht für die Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Aufgrund der überwiegenden Lage des Geltungsbereichs im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB und einer zu erwartenden Gesamtbaufläche von weniger als 10.000 m², kann aufgrund des § 13b BauGB das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen angewendet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) sind die Flächen als Grün- und Gewerbeflächen dargestellt. Während sich die Gewerbefläche innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Innenbereichs- und Arrondierungssatzung befindet, ist die Grünfläche dem Außenbereich zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan ist demzufolge im Ergebnis des Planverfahrens zu berichtigen.

Die Öffentlichkeit kann sich ab dem Tag der Bekanntmachung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Vereinbarung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) erkundigen und auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Adresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung den Planungsstand einsehen. Hinweise können erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt abgegeben werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Keine